**4. Grüner Polizeikongress
Polizeiarbeit ohne Generalverdacht. Ideen – Konzepte – neue Ermittlungsmethoden**

**Das Stadion als Gefahrengebiet**Grenzen polizeilicher und privater Eingriffsbefugnisse im Umfeld von Fußballspielen

*Professor Dr. iur. Thomas Feltes M.A.
Dr. iur. Andreas Ruch*Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft

**Einleitung**

Die öffentlichen Debatten um die Sicherheit bei Fußballveranstaltungen skizzieren ein Bild zunehmender Gefahrenlagen innerhalb und außerhalb von Fußballstadien und haben eine Ausdehnung polizeilicher Eingriffsermächtigungen zur Folge. Die Autoren zeigen u.a. anhand der Ergebnisse einer empirischen Studie auf, dass die Mehrzahl der von einem Stadionverbot betroffenen Personen allerdings nicht ohne weiteres den „Problemfans“ zugeordnet werden kann. Vor diesem Hintergrund wird argumentiert, dass der Katalog bestehender polizeilicher Befugnisse keiner Erweiterung bedarf, sondern im Hinblick auf die Rechte der Fußballfans restriktiv auszulegen bzw. zu reduzieren ist.

**Stadionverbotler: Vorbestrafte Problemfans?**

Anhand von Bundeszentralregisterauszügen der im Jahr 2012 von einem Stadionverbot betroffenen Personen (n= ca. 2.523) kann gezeigt werden, dass sich die kriminelle Belastung der Mehrzahl der im Fokus der öffentlichen Diskussion stehenden Fußballfans durch soziodemographische Faktoren (Alter, Geschlecht) und einen spezifischen Lebensstil (Freizeitverhalten, hohe Präsenz im öffentlichen Raum) erklären lässt und Ergebnis polizeilicher Selektionsmechanismen ist. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung handelt es sich daher bei den „Stadionverbotlern“ nicht um eine kriminogene Risikogruppe, sodass die umfassenden gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Fußballfans überdacht werden müssen.

**Die „Gewalttäter Sport“-Datei: Eine juristische Grauzone?**

Die polizeiliche Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ soll der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Fußballspielen dienen. Allerdings wird der Begriff des Gewalttäters hierbei polizeilichen Beliebigkeiten ausgesetzt, da bereits Personenkontrollen oder Platzverweise zu einem Eintrag in der Gewalttäterdatei führen können. Für die derzeit etwa 15.000 Betroffenen hat dies mitunter massive Auswirkungen in Form von Aufenthaltsverboten oder Ausweiskontrollen an der Grenze. Darüber hinaus werden Betroffene nicht über eine Eintragung informiert und so in ihren Rechtsschutzmöglichkeiten eingeschränkt. Die Autoren diskutieren in diesem Zusammenhang die rechtliche Zulässigkeit der Datei „Gewalttäter Sport“ und zeigen die aus kriminologischer Sicht bestehenden Risiken einer umfassenden Kategorisierung von Personen als „Gewalttäter“ auf.

**Stadionverbote: Schulterschluss zwischen Polizei und Vereinen**

Zum Standardrepertoire polizeilicher Maßnahmen gegenüber Fußballfans gehört die Übermittlung personenbezogener Daten an die Fußballvereine zwecks Verhängung eines zivilrechtlichen Stadionverbots. Der zu beobachtende enge Schulterschluss zwischen Polizei und Vereinen steht allerdings im Widerspruch zu den datenschutzrechtlichen Grundgedanken der einschlägigen polizeirechtlichen Übermittlungsvorschriften und führt letztlich dazu, dass die Polizei über den Umweg der Datenübermittlung an Private bis zu fünfjährige Stadionverbote anregt. Das auf diese Weise erwirkte zivilrechtliche Bereichsbetretungsverbot geht in bedenklicher Weise über die zulässigen Grenzen des polizeirechtlichen Aufenthaltsverbots hinaus, welches örtlich begrenzt für maximal drei Monate ausgesprochen werden darf. Um den praktischen Anforderungen der Gefahrenabwehr bei gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte der Betroffenen gerecht zu werden, schlagen die Autoren ein Modell vor, nach dem das Aufenthaltsverbot an den Ausgang des straf- oder ordnungsrechtlichen Verfahrens gebunden ist und insbesondere dann aufzuheben ist, wenn innerhalb angemessener Frist keine straf- oder ordnungsrechtliche Sanktionierung erfolgt ist.

**Gefahrengebiet Fußballstadion: Anlasslose Personenkontrollen im Stadionumfeld**

Teilweise wird das Stadiongebiet zu einem „gefährlichen“ Ort erklärt, an dem es der Polizei gestattet ist, verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen. Die einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zielen historisch betrachtet auf „verrufene“ Viertel wie das Rotlichtmilieu ab und sind in verfassungskonformer Weise auf die Abwehr von Straftaten von erheblicher Bedeutung zu beschränken. Bereits aus rechtlicher Sicht bestehen daher Bedenken, im Umfeld von Fußballstadien anlasslose Personenkontrollen durchzuführen und sämtliche Fußballfans unter Generalverdacht zu stellen. Auch aus kriminologischer Sicht erscheint es vorzugswürdig, auf die negative Etikettierung des gesamten Stadionbereichs zu verzichten und stattdessen gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen unmittelbar gegen die – mehrheitlich bereits polizeibekannten – Störer zu richten.

Kontakt:

Professor Dr. iur. Thomas Feltes M.A.
Dr. iur. Andreas Ruch
Ruhr-Universität Bochum
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft
Massenbergstr. 11
44787 Bochum
Tel.: (0234) 32-25246
E-Mail: thomas.feltes@rub.de / andreas.ruch@rub.de